



Hochschulkanzler

Bundessprecher
Bernd Klöver

Hochschulkanzler • Bundesvorstand
HAW Hamburg • Berliner Tor 5 • 20099 Hamburg

Frau
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

§ 52 a Urheberrechtsgesetz

Sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger,

Die Hochschulkanzler (Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen Deutschlands) bitten das Bundesministerium der Justiz um dringende Berücksichtigung folgender Stellungnahme:

Im Jahre 2003 wurde § 52 a in das Urheberrechtsgesetz (UrhG) aufgenommen und sollte dazu dienen, in Forschung und Lehre einen zeitgemäßen Einsatz von elektronisch publizierten Materialien zu ermöglichen. Der für den Wissenschaftsbetrieb leider sehr restriktiv formulierte § 52 a UrhG gestattet das öffentliche Zugänglichmachen veröffentlichter kleiner Teile eines Werks zur Veranschaulichung im Unterricht an u. a. Hochschulen für einen bestimmt abgrenzbaren Kreis von Unterrichtsteilnehmern sowie veröffentlichter Teile eines Werks für einen bestimmt abgrenzbaren Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Auf Intervention der Wissenschaftsverlage und des Börsenvereins des deutschen Buchhandels sah sich der Bundestag schon 2003 veranlasst, die Geltungsdauer dieses Paragraphen zu begrenzen, derzeit bis zum Ende des Jahres 2012.

Im Hinblick auf die gemäß § 52 a Abs. 4 UrhG zu zahlende Vergütung liegt ein bis zum Ende des Jahres 2012 befristeter Gesamtvertrag mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften, vertreten durch die VG Bild-Kunst vor, der allerdings nicht für die Ansprüche der VG Wort gilt. Zwischen der VG Wort und den Ländern ist derzeit noch ein Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof rechtshängig, der die gerichtliche Festsetzung eines Gesamtvertrages zwischen den Ländern und der VG Wort zu den Ansprüchen dieser Verwertungsgesellschaft nach § 52 a UrhG zum Gegenstand hat.

Darüber hinaus fand vor dem Hintergrund einer Evaluierung des § 52 a UrhG durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Sommersemester 2011 an zehn ausgewählten Hochschulen zu den Nutzungen im Rahmen von § 52 a UrhG eine repräsentative Erhebung durch die KMK statt. Die Ergebnisse wurde auf alle Hochschulen hochgerechnet und dem BMJ sowie der VG Bild-Kunst zugeleitet. Den Hochschulen liegen diese Ergebnisse nicht vor.

13. Juni 2012

Für Rückfragen
Bernd Klöver

Telefon
+49.40.428 75-9003

Telefax
+49.40.428 75-9009

E-Mail
kanzler@haw-hamburg.de

Internet
www.kanzlernet.de

Anschrift
HAW Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg



Hochschulkanzler

Die bestehende rechtliche Unsicherheit im Zusammenhang mit § 52 a UrhG, sowohl hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung als auch hinsichtlich der inhaltlichen Unschärfen, ist für die Hochschulen, die auf die Nutzung digitaler Informationsmaterialien in Forschung und Lehre angewiesen sind, unhaltbar. Die Hochschulen benötigen insbesondere auch zur Etablierung und Stärkung ihrer E-Learning-Aktivitäten dauerhafte Rechtssicherheit sowie eine eindeutige und klare Regelung in diesem Kontext, die auch hinsichtlich der Frage der Vergütung den von den Hochschulen wahrgenommenen Aufgaben und den von ihnen verfolgten Zwecken angemessen Rechnung trägt. Dazu trüge auch eine pauschale Vergütung anstelle der bislang beabsichtigten individuellen Erfassung der vergütungspflichtigen Fälle bei.

Aus Sicht der Hochschulen und damit aus Sicht von Forschung und Lehre wäre die Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsklausel, die einen offenen Zugang und die freie Nutzung des publizierten Wissens ermöglicht, eine notwendige Lösung und oberstes Ziel. Da dies allerdings derzeit nicht absehbar ist, hätte es unabsehbare Folgen für die Hochschulen, wenn nicht zumindest der derzeitige § 52 a UrhG erhalten bliebe, sondern zum Ende des Jahres 2012 ersatzlos wegfallen würde, was immer wieder vom Börsenverein des deutschen Buchhandels gefordert wird. § 52 a UrhG ist für die Hochschulen zwar deutlich zu restriktiv formuliert und somit in seiner Umsetzung von einem nicht unerheblichen rechtlichen Risiko geprägt, dennoch muss § 52 a UrhG im Sinne einer Minimallösung zur Aufrechterhaltung von Forschung und Lehre in den Hochschulen erhalten bleiben, bis es möglicherweise eine allgemeine Wissenschafts- und Bildungsklausel im Urhebergesetz gibt, die den Interessen der Hochschulen in einem noch weitergehenden Sinn gerecht wird.

Beigefügt erhalten Sie ebenfalls unsere am 13. Juni 2012 veröffentlichte Pressemitteilung sowie den gerade erschienenen Artikel „Die Befristung von § 52a UrhG – eine (un)endliche Geschichte?“ auf den Seiten des ZUM (Zentrale für Unterrichtsmedien im Internet e. V.).

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Klöver
Sprecher der Hochschulkanzler

Anmerkung:

die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz senden dieses Schreiben an ihr Landesministerium. Ggfs. werden weitere Bundesländer dem Beispiel folgen.



Hochschulkanzler

Pressemitteilung

Hamburg, 13. Juni 2012

Änderung des Urheberrechtsgesetzes gefährdet die Freiheit der Lehre

Hochschulkanzler warnen vor massiven Einschnitten in die Qualität und Freiheit der Lehre sowie vor einem erheblichen Kostenanstieg für die Hochschulen.

Die für Ende des Jahres vorgesehene Streichung des § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) bringt schwerwiegende Konsequenzen für die Hochschulen mit sich. Lehrende werden künftig einen hohen administrativen Aufwand betreiben müssen, um urheberrechtlich geschützte Werke in Lehre und Forschung nutzen zu können. Darüber hinaus wird die Kostenerhebung zu einer gesteigerten Verwendung kostengünstiger Literatur führen, was laut Bernd Klöver, Sprecher der Hochschulkanzler Deutschlands und Kanzler der HAW Hamburg, an eine Zensur der Lehre grenzt. Selbst wenn die Abrechnung über eine Pauschale erfolge, sei mit so hohen Kosten zu rechnen, dass den Hochschulen die Finanzierung nur aufgrund von Personaleinsparungen möglich sein werde.

Seit 2003 ermöglicht § 52a UrhG die Nutzung kleiner Teile elektronisch veröffentlichter Materialien in Forschung und Lehre. Sie dient dazu, einem abgrenzbaren Kreis von Studierenden Inhalte zu veranschaulichen und für die eigene wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen, solange keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die Länder schlossen einen entsprechenden Gesamtvertrag mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften und tragen seither die hierdurch geltend gemachten Kosten. Ein Gesamtvertrag zwischen der im bestehenden Vertrag noch fehlenden VG Wort wird im Augenblick gerichtlich verhandelt. Auf Drängen der Wissenschaftsverlage und des Börsenvereins des deutschen Buchhandels wurde die Gültigkeitsdauer des § 52a UrhG vom Bundestag begrenzt, derzeit bis Ende 2012. Parallel verliert der bestehende Gesamtvertrag zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit – und Administration sowie Kosten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke gehen auf die Hochschulen über.

Den Kanzlerinnen und Kanzlern zufolge ist dieses weder den Hochschulen insgesamt noch den individuell Betroffenen zuzumuten. Grundsätzlich sei ein offener Zugang zu sämtlichem vorhandenen und publizierten Wissen inklusive seiner kostenfreien Nutzung für eine optimale Qualität in Lehre und Forschung an den Hochschulen erforderlich. Da dieses Ziel jedoch offenbar in weiter Ferne liege, müsse im Sinne einer Minimallösung wenigstens § 52a UrhG dauerhaft bestehen bleiben. Für die Aufrechterhaltung des Forschungs- und Lehrbetriebs und insbesondere die Etablierung der E-Learning-Aktivitäten sei zumindest die ohnehin sehr restriktiv formulierte Sonderregelung unverzichtbar.

Kontakt:

Bernd Klöver
Sprecher der Hochschulkanzler
040.428 75-9003

Linda Sperling
Referentin des Bundessprechers
040.428 75-9818

bundessprecher@haw-hamburg.de
www.kanzlernet.de